

Kanzlei-Zeitung

LÖSUNGSORIENTIERT BERATEN



Unternehmensrecht

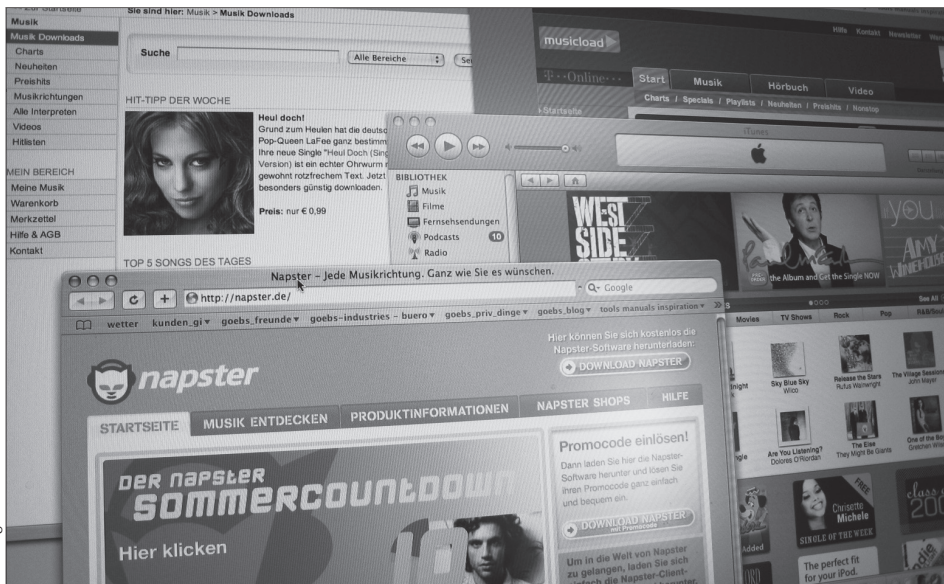


Foto: Jörg Cöbel

Neue Gebühr bei der GEZ

Seit 01.01.2007 steht, vor allem für Selbständige und Unternehmen eine zusätzliche Abgabenbelastung vor dem Hintergrund ins Haus, dass die GEZ fortan berechtigt ist, für internetfähige Computer eine monatliche Gebühr in Höhe von 5,52 Euro, was der bisherigen Gebühr für Rundfunkempfänger entspricht, zu verlangen. Zwar war auch bisher schon eine Gebühr für sog. neuartige Rundfunkgeräte, zu denen nunmehr auch internetfähige Computer zählen, fällig, dies betraf aber nur Computer mit einer speziellen Radio- oder TV-Karte.

Da der gewerbliche Bereich ohne Internet und damit ohne Computer praktisch kaum noch denkbar ist, trifft die neue Gebühr in erster Linie Gewerbetreibende, welche bislang am Arbeitsplatz kein Rundfunk- oder Fernsehgerät angemeldet hatten.

Die neue Gebühr macht es zukünftig schwerer, sich der Gebührenpflicht „zu entziehen“ oder sie erst ab dem Zeitpunkt zu akzeptieren, wenn eine entsprechende Anfrage der GEZ eingeht, da Gewerbetreibende bereits jetzt in den allermeisten Fällen seit Jahren über entsprechende Computer verfügen. Aus diesem Grunde sollte man eine Anmeldung bei der GEZ unverzüglich vornehmen, um nicht Bußgelder zu riskieren. Die

Schutzbehauptung, dass man ein entsprechendes Gerät beispielsweise erst später angeschafft habe, wird die GEZ aufgrund der steuerlichen Erfassung von Büroausstattungen relativ leicht widerlegen können. Als kleiner Trost bei der ganzen Angelegenheit bleibt somit allenfalls, dass es hätte noch schlimmer kommen können, da die Gebühr nur für ein Gerät pro Betriebsstandort und auch nicht in der ursprünglich geplanten, mehr als dreifachen Höhe, gezahlt werden muss.

Freiwillige Arbeitslosenversicherung

Seit dem 1.2.2006 hat, wer selbstständig ist oder sich selbstständig macht, unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit, sich freiwillig in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung weiter zu versichern. Wer schon vor dem 01.01.2004 selbstständig war, konnte den Antrag noch bis 31.12.2006 bei der Bundesagentur stellen, wie die Bundesagentur durch die Mitarbeiter versichern ließ. Seit der in einer „Nacht und Nebel Aktion“ beschlossenen Gesetzesänderung konnten sog. Altselfständige den Antrag plötzlich nur



Unternehmensrecht

- Selbständige in der Insolvenz: Schutz der Altersvorsorge

» Seite 2



Verkehrsrecht

- Problem Mehrwertsteuer geklärt

» Seite 2



Vertragsrecht

- Neues zentrales Mahngericht für Mitteldeutschland

» Seite 2



Familienrecht

- Selbstbehalt und Unterhaltspflicht
- Unterhaltsrecht Neu ab Juli 2007
- Vorsicht bei Unterhaltsvorschuss

» Seite 2



Mietrecht Kurios

- Der schnarchende Vermieter

» Seite 4



Sozialrecht

- Elterngeld
- Schärfere Sanktionen bei Arbeitslosengeldbezug
- ARGE zuständig für Ordnungswidrigkeiten

» Seite 3



Erbrecht

- Testament auf PC getippt

» Seite 3



Arbeitsrecht

- Kündigungsschutz geht bei Betriebsübergang nicht mit über

» Seite 4



Strafrecht

- Notwehrlage selbst verschuldet

» Seite 4

noch bis Mitte 2006 stellen. Der Zugang zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung wurde auf Personen begrenzt, die sich ab dem 1. Januar 2004 selbstständig gemacht hatten! Ab dem 1. Januar 2007 ist eine freiwillige Arbeitslosenversicherung nur noch für neue Existenzgründungen möglich.

Wer schon vor dem 01.01.2004 selbstständig war und jetzt die Ablehnung seines Antrages wegen der genannten Gesetzesänderung erhält, sollte sich damit nicht zufrieden geben. Denn das letzte Wort, ob diese Änderung rechtens ist, ist noch nicht gesprochen. Die von uns betreuten Verfahren laufen.

Selbständige in der Insolvenz: Schutz der Altersvorsorge

Eine Insolvenz bei Selbständigen kommt Öftern vor und die Furcht dann seine gesamte Altersvorsorge zu verlieren war bisher nicht unberechtigt. Selbständige, die Insolvenz anmelden mussten, waren bisher gezwungen, ihre private Versicherung zu kündigen, um mit dem Geld daraus die Schulden zu tilgen. Nun hat aber der Bundestag ein Gesetz zum Pfändungsschutz beschlossen, dass mittlerweile in Kraft getreten ist. Damit werden Lebens- oder Rentenversicherungen Selbständiger besser geschützt. Bisher konnte bei Selbständigen die Altersvorsorge – meist in Form von Kapital-Lebensversicherungsverträgen oder privaten Rentenversicherungsverträgen –, vom Insolvenzverwalter verwertet und von Gläubigern vollständig gepfändet werden. Die Konsequenz war der Verlust der Altersvorsorge im Insolvenzfall.

Dies wurde nun geändert. Mit dem Gesetz soll das Vermögen, das zur Absicherung der Altersvorsorge bestimmt ist, sowie entsprechende Einkünfte Selbständiger vor der Verwertung im Insolvenzverfahren sowie dem Vollstreckungszugriff einzelner Gläubiger geschützt werden. Mit der Neuregelung werden selbständige Unternehmer besser abgesichert. Der Pfändungsschutz für Lebensversicherungen, die einen großen Anteil an der Altersvorsorge bilden, wird deutlich verbessert. Der Schutz hat einen doppelten Boden: Zum einen sind die nach Eintritt des Versicherungsfalles von dem Versicherungsgeber (z. B. Lebensversicherung) zu zahlenden Renten in gleicher Weise geschützt wie Renten aus einer gesetzlichen Rentenversicherung. Um den Aufbau einer solchen Alterssicherung überhaupt erst zu ermöglichen, wird auch das anzusparende Vorsorgekapital dem Insolvenz- und Pfändungsschutz unterstellt. Zur Verhinderung eines Missbrauchs gibt es aber auch Einschränkungen des Insolvenz- und Vollstreckungsschutzes.



Verkehrsrecht

Problem Mehrwertsteuer geklärt

Nach einem unfallbedingtem wirtschaftlichen Totalschaden eines Kfz hatte der Geschädigte ein Ersatzfahrzeug gekauft. Streit bestand aufgrund der Neuregelung des § 249 Abs. 2 BGB über den Umfang der Erstattung des Mehrwertsteueranteils aus dem Ersatzkauf. Hierzu hat der Bundesgerichtshof entschieden: Stellt der Geschädigte durch Kauf eines gleichartigen Ersatzfahrzeugs wirtschaftlich den Zustand wieder her, der vor dem Schadensereignis bestand, so ist ihm unabhängig davon, ob oder wie viel Mehrwertsteuer im Kaufpreis enthalten ist, der Kaufpreis in vollem Umfang zu erstatten (bis zur Höhe des festgestellten Schadens). Zu ersetzen ist der Aufwand, der dem Geschädigten nach seinen individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten entstanden ist. Im Rahmen dieser „subjektbezogenen Schadensbetrachtung“ kann es ihm nicht zum Nachteil gereichen, dass er nicht gerade die Möglichkeit findet, die der Sachverständige als die statistisch wahrscheinlichste seiner Betrachtung zugrunde gelegt hat.

Etwas Anderes gilt nur bei „fiktiver Schadensabrechnung“, d. h. auf Gutachtenbasis: Hier ist § 249 Abs. 2 S. 2 BGB anzuwenden; die Vorschrift beschränkt sich auf diese Fälle.



Vertragsrecht

Neues zentrales Mahngericht für Mitteldeutschland

Offene, unbestrittene Forderungen sollen künftig schneller beigetrieben werden und die Gläubiger damit schneller und kostengünstiger an ihr Geld kommen, so der Plan der Justizminister von Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Dazu wurde nun in Staßfurt ein gemeinsames, zentrales Mahngericht für Mitteldeutschland eingerichtet. Das zivilgerichtliche Mahnverfahren soll auf diesem Wege vereinfacht und beschleunigt werden, so dass säumigen Schuldnern mit mangelnder Zahlungsmoral künftig ein „kurzer Prozess“ gemacht werden soll. Seit dem 01.05.2007 werden nun alle Verfahren aus Sachsen, Sachsen-Anhalt und die Verfahren aus Thüringen beim Amtsgericht Aschersleben - Außenstelle Staßfurt bearbeitet und dank des automatisierten Verfahrens Mahnbescheide u.U. innerhalb von 24 Stunden erlassen.

Mehr dazu, wie Sie Außenstände eintreiben und so ihrem Geld entgegen gehen anstatt ihm nachzulaufen, finden Sie auf unserer Homepage im Bereich Unternehmensrecht in unserem Ju-prom-Spezial: Forderungsinkasso.



Familienrecht

Selbstbehalt und Unterhaltspflicht

Unterhaltsverpflichteten Müttern und Vätern muss bei der Erfüllung ihrer Unterhaltspflichten stets der Selbstbehalt als eine Art Existenzminimum verbleiben. Besteht beispielsweise eine Unterhaltspflicht gegenüber minderjährigen Kindern, müssen dem Unterhaltsverpflichteten derzeit 710,00 Euro monatlich verbleiben, soweit er arbeitslos ist. Verfügt er über eine Arbeit, verbleiben ihm 820,00 Euro. In diesem Selbstbehalt ist jedoch ein sog. Warmmietanteil enthalten. Beim Arbeitslosen liegt dieser bei 315,00 Euro, während er zugunsten des Arbeitstätigen 330,00 Euro beträgt. Wurde dieser Warmmietanteil in der Vergangenheit nicht ausgeschöpft, lebte der Unterhaltsverpflichtete also in einer preiswerteren Wohnung, kürzten die Gerichte den Selbstbehalt um den nicht ausgeschöpften Warmmietanteil. Diese Praxis wurde nunmehr von den Familiengerichten geändert. Seit Ende letzten Jahres hat sich das für die hiesige Region zuständige Oberlandesgericht Dresden der Auffassung des Bundesgerichtshofes angeschlossen, dass der Selbstbehalt im Hinblick auf den Warmmietanteil nicht mehr zu kürzen sei. Begründet wird dies u. a. damit, dass es nicht zulasten des Unterhaltsverpflichteten gehen könne, wenn dieser aus eigenem Antrieb preiswerter lebe. Seine Sparbemühungen sollen dem Unterhaltsverpflichteten daher nicht zum Nachteil gereichen.

Unterhaltsrecht Neu ab Juli 2007

Ab Mitte dieses Jahres sind zum Teil einschneidende Änderungen im Unterhaltsrecht geplant. So soll die Gleichrangigkeit der Unterhaltsansprüche von Kindern und Ehefrauen zugunsten eines Vorranges der Kinder geändert werden. Dies könnte somit für alle Unterhaltsverpflichteten erhebliche Auswirkungen haben, wenn diese zugleich minderjährigen Kindern und dem (ehemaligen) Ehepartner zum Unterhalt verpflichtet sind. Darüber hinaus sind auch Änderungen bei der Höhe des Unterhaltes und des Selbstbehaltes vorgesehen. Exakte Details sind allerdings noch nicht bekannt. Wir werden Sie kurzfristig hierüber auf dem Laufenden halten.

Vorsicht bei Unterhaltsvorschuss

Unterhaltsschuldner, für deren Kinder die Landratsämter Unterhaltsvorschüsse gewähren, sollten in den Fällen aufpassen, in denen das Landratsamt Rückforderungen wegen der Vorschussleistungen erhebt. Den Landratsämtern steht eine relativ einfache Möglichkeit offen, tatsächliche oder auch nur behauptete Rückforderungen bei den Finanzämtern anzuzeigen und die Auszahlung von Guthaben des Unterhaltsschuldners an sich zu verlangen. Eine Prüfung, ob die Forderung des Landratsamtes überhaupt berechtigt ist, kann und muss das Finanzamt hierbei nicht durchführen. Der Unterhaltsschuldner erfährt von einem solchen Vorgang in aller Regel erst dann, wenn ein entsprechendes Steuerguthaben, z. B. aus Steuerrückerstattung oder Eigenheimzulage, bereits an das Landratsamt zur Auszahlung gebracht worden ist. Um von vornherein die sich dann abzeichnenden Probleme bei der Rückerlangung der Gelder zu vermeiden, sollten Unterhaltsschuldner immer dann, wenn sie mit entsprechenden Forderungen des Landratsamtes konfrontiert werden und Zweifel an der Berechtigung der Forderungen bestehen, vorsorglich Verbindung mit dem zuständigen Finanzamt aufnehmen. Dieses muss dem Unterhaltsschuldner dann Auskunft erteilen, ob bereits ein Sperrvermerk existiert. Sollte dem so sein, wäre das Finanzamt schnellstmöglich darauf hinzuweisen, dass es sich um eine streitige Forderung handelt, so dass keine Auszahlung an das Landratsamt erfolgen darf.

Mietrecht Kurios

Der schnarchende Vermieter

Ein Mieter erhielt überraschend die Kündigung für seine im Haus des Vermieters gelegene Zweizimmerwohnung wegen Eigenbedarfs des Vermieters. Der Grund: Der Vermieter leide seit eineinhalb Jahren unter chronischem Schnarchen. Seine Frau wünsche daher getrennte Schlafzimmer. Das Amtsgericht gab dem Vermieter recht. Die Ehefrau habe vor Gericht überzeugend erläutert, sie könne aufgrund des Schnarchens nicht mehr im gemeinschaftlichen Schlafzimmer schlafen. Sie leide an erheblichem Schlafmangel, so dass eine Gesundheitsgefährdung nicht auszuschließen sei!

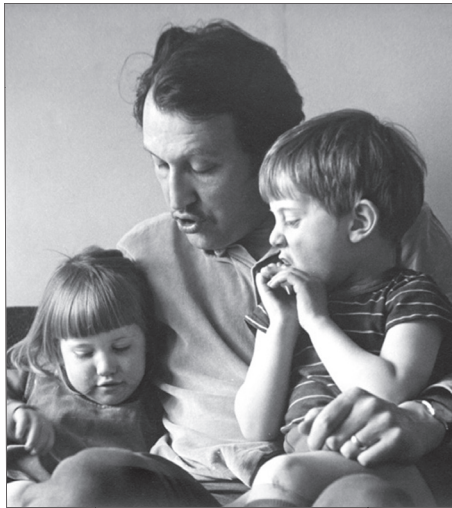


Foto: photocase.com

Sozialrecht

Elterngeld

Das bisherige Erziehungsgeld wurde durch das einkommensabhängige Elterngeld abgelöst. Das neue Elterngeld bekommen alle Eltern, deren Kinder nach dem 01.01.2007 geboren werden. Für vor dem 01.01.2007 geborene Kinder gibt es weiterhin das Erziehungsgeld. Anders als beim Erziehungsgeld gibt es beim Elterngeld keine Einkommensgrenzen. Erwerbstätige Eltern, die ihr Berufsleben unterbrechen oder ihre Erwerbstätigkeit auf höchstens 30 Stunden wöchentlich reduzieren, erhalten mindestens 67 % des weggefallenen Nettoeinkommens als Elterngeld, höchstens jedoch 1.800 Euro. Das Elterngeld beträgt mindestens 300 Euro. Gering verdienende Eltern erhalten ein erhöhtes Elterngeld. Die Geringverdiener-Grenze liegt bei 1.000 Euro. Je niedriger das Nettoeinkommen war, desto höher ist der prozentuale Ausgleich. Diese 300 Euro werden nicht auf andere Sozialleistungen (z.B. ALG II, Wohngeld, Kinderzuschlag) angerechnet.

Schärfere Sanktionen bei Arbeitslosengeldbezug

Die allgemeinen Sanktionen wurden ab 1. August 2006 noch einmal verschärft. Danach entfällt das Arbeitslosengeld II in der dritten Sanktionsstufe komplett und Pflichtverstöße wirken bis zu einem Jahr nach. Das bedeutet: Bei einer ersten Pflichtverletzung erfolgt eine Absenkung der Leistung um 30 Prozent für drei Monate, bei der zweiten Pflichtverletzung um 60 %. Nach jeder weiteren Pflichtverletzung fällt das Arbeitslosengeld vollständig weg. Die

ARGE kann den vollständigen Wegfall der Leistung auf eine Absenkung um nur 60 vom Hundert abbildern, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige sich nachträglich bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen. Auch bei Jugendlichen erfolgt eine Verschärfung der Sanktionen: Künftig sind im Fall einer wiederholten Pflichtverletzung auch die Kosten der Unterkunft von der Sanktion betroffen. Um Obdachlosigkeit bei den Jugendlichen zu vermeiden, können die Kosten für Unterkunft und Heizung jedoch sofort wieder übernommen werden, wenn der Jugendliche sich nachträglich bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen.

ARGE zuständig für Ordnungswidrigkeiten

Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Grundversicherung für Arbeitsuchende (ALG II) sind nun nach § 63 Abs. 2 auch die Arbeitsgemeinschaften und die zugelassenen kommunalen Träger zuständig. Bisher waren allein die Bundesagentur für Arbeit und die Behörden der Zollverwaltung für die Ordnungswidrigkeiten zuständige Verwaltungsbehörden.

Erbrecht

Testament auf PC getippt

Ein maschinenschriftlich geschriebenes Testament wird auch dann nicht wirksam, wenn der Erblasser handschriftlich zufügt, dass der maschinenschriftliche Teil sein Testament sein solle, er wisse, dass das Testament eigentlich von eigener Hand geschrieben werden müsse und er nur zum Zwecke der besseren Lesbarkeit den Computer benutzt habe. Das Oberlandesgericht Hamm ließ – trotz des eindeutig erkennbaren Testierwillens – das Testament nicht gelten. Die strenge Formvorschrift für das Testament – von eigener Hand geschrieben oder notariell beurkundet – könne nicht auf diese Art umgangen werden. Zwar wird dieses Formerfordernis allgemein durch die sogenannte „Andeutungstheorie“ gelockert, wonach eine Wirksamkeit auch gegeben sein kann, wenn der Erblasserwille in dem handschriftlichen Teil irgend eine „Andeutung“ erfahren habe. Das Oberlandesgericht stellte jedoch klar, dass eine bloße Bezugnahme auf einen anderen Text keine Andeutung darstelle, da nicht in dem eigenhändigen Teil selbst „angedeutet“ sei, welche Verfügung der Erblasser treffen wollte.

Arbeitsrecht

Kündigungsschutz geht bei Betriebsübergang nicht mit über

Der Erwerber eines Betriebes tritt in die Rechte und Pflichten aus dem im Zeitpunkt des Betriebsübergangs bestehenden Arbeitsverhältnis ein. Der im Arbeitsverhältnis mit dem Betriebsveräußerer erwachsene Kündigungsschutz nach dem Kündigungsschutzgesetz geht nicht mit dem Arbeitsverhältnis auf den Betriebserwerber über, wenn das Kündigungsschutzgesetz auf den Betrieb nicht anwendbar ist, also die Zahl der Beschäftigten unter dem Schwellenwert liegt.

Das Erreichen des Schwellenwertes und der dadurch entstehende Kündigungsschutz ist kein Recht des übergelassenen Arbeitsverhältnisses.

Strafrecht

Notwehrlage selbst verschuldet

Allein aus dem Umstand, dass der Angegriffene seine Lage (mit-)verschuldet hat, lässt sich keine allgemeine Aussage ableiten, in welchem Maße er sich im Vergleich zu einem schuldlos in eine Notwehrlage Geratenen bei der Abwehr des Angriffes zurückhalten hat. Dies hängt vielmehr von den Umständen des konkreten Einzelfalles ab. Je schwerer einerseits die rechtswidrige und vorwerfbare Verursachung der Notwehrlage durch den Angegriffenen wiegt, um so mehr Zurückhaltung ist ihm bei der Abwehr zuzumuten; andererseits sind die Beschränkungen des Notwehrrechts um so geringer, je schwerer das durch den Angriff drohende Übel einzustufen ist.

Interview

Das Interview führen wir mit Herrn Steuerberater Udo Hanert. Herr Hanert ist Gesellschafter und Geschäftsführer der Hanert Steuerberatungsgesellschaft mbH in Zschopau. Die Gesellschaft ist seit 1994 in Zschopau tätig und wie unsere Kanzlei im Bürohaus Altmarkt 8 erreichbar.

Immer wieder gibt es Probleme im Zusammenhang mit der Privatnutzung betrieblicher Pkw. Lohnt sich der Aufwand, ein Fahrtenbuch zu führen?



Steuerberater Udo Hanert

Udo Hanert:

Ein Fahrtenbuch ist meist dann sinnvoll, wenn der Anteil der privaten Fahrten unter 25% liegt. In allen anderen Fällen kann die sogenannte 1%-Regel angewandt und die Führung eines Fahrtenbuches vermieden werden. Dabei hat der Gesetzgeber jedoch festgelegt, dass Einzelunternehmer bzw. Freiberufler zunächst nachweisen müssen, dass das Kfz überhaupt zu mehr als 50% betrieblich genutzt wird. Ausgenommen von dieser Neuregelung sind bestimmte Berufsgruppen, wie Taxiunternehmer, Handelsvertreter und Handwerker im Bau- und Baunebengewerbe. Die Gesetzesänderung führt auch zu keinen Veränderungen bei einer Überlassung eines Firmenwagens an Arbeitnehmer. Dies gilt auch bei Gesellschafter-Geschäftsführern.

Heißt das, dass trotzdem ein Fahrtenbuch geführt werden muß?

Udo Hanert:

Nein, der Nachweis einer überwiegend betrieblichen Nutzung muß mit „Fahrtenbuch ähnlichen Aufzeichnungen“ erfolgen. Streit mit dem Finanzamt vermeidet man, wenn man sich an die Fahrtenbuchbestimmungen anlehnt. Aufzeichnungen über drei Monate hinweg sollen in der Regel reichen. Sie gelten auch – bei gleichen Verhältnissen – für das Folgejahr.

Wie muß ein Fahrtenbuch geführt werden?

Udo Hanert:

Sofern der Unternehmer die Anwendung der 1%-Regelung vermeiden möchte, ist die Führung eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuches Pflicht. Die Prüfung von Fahrtenbüchern ist ein Hobby jedes Betriebsprüfers. Das Fahrtenbuch muß buchförmig, fortlaufend und zeitnah geführt werden. Alle dienstlichen und privaten Fahrten müssen lückenlos in der zeitlich korrekten Reihenfolge mit Datum und der Anzahl der gefahrenen Kilometer einschließlich der Kilometerstände am Beginn und am Ende der Fahrt dokumentiert werden. Bei Dienstfahrten muß das Reiseziel, der Zweck, der aufgesuchte Geschäftspartner und bei Umwegen die Reiseroute aufgezeichnet werden.

Sie erwähnten die 1%-Regelung.

Was bedeutet sie?

Udo Hanert:

Bei der 1%-Regelung muss monatlich 1% des Bruttolistenpreises des Fahrzeugs im Zeitpunkt seiner

Erstzulassung als Ertrag versteuert werden, egal ob das Auto gebraucht oder neu oder mit Preisnachlass gekauft wurde. Zum Bruttolistenpreis gehören auch sämtliche Ausstattungs- und Zubehörteile des Fahrzeugs. Wird das Fahrzeug auch für die Fahrten zwischen Wohnung und dem Betrieb genutzt, erhöht sich der monatlich zu versteuernde Betrag zusätzlich nochmals um 0,03% des Bruttolistenpreises für jeden Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Betrieb.

Was ist, wenn ich von Anfang an schon weiß, dass das Fahrzeug nicht mehr als 50% betrieblich genutzt wird?

Udo Hanert:

Sofern im Zeitpunkt der Anschaffung eines Kfz davon auszugehen ist, dass die betriebliche Nutzung des Fahrzeugs nicht mehr als 50% beträgt, sollte erwogen werden, das Fahrzeug als Privatvermögen zu behandeln. Die betrieblichen Fahrten können dann mit einem pauschalen Kilometersatz von 0,30 EUR je gefahrenem Kilometer bzw. dem nachgewiesenen höheren individuellen Kilometersatz (= Nettogesamtaufwendungen: Jahresfahrleistung) als Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

Praxistipp

Welche Methode günstiger ist, muss im Einzelfall berechnet werden.

Als Faustregel gilt jedoch:

Je höher der privat gefahrene Anteil ist, desto günstiger ist die pauschale 1%-Regelung. Führt man nur sehr wenig privat mit dem Fahrzeug oder sind die Kosten dafür sehr gering, z.B. weil es fast abgeschrieben ist, liegt man meist mit einem Fahrtenbuch besser.

Wir bedanken uns für das Gespräch.

So erreichen Sie uns:

Adressen

Rechtsanwälte Dietze & Partner
Kanzlei Olbernhau
Rechtsanwalt Dr. Albrecht Dietze
Rechtsanwältin Katja Börner
Markt 1
09526 Olbernhau
Tel.: 03 73 60/2 04 70
Fax: 03 73 60/2 04 71

Rechtsanwälte Dietze & Partner
Kanzlei Zschopau
Rechtsanwalt Rico Uhlig
Altmarkt 8
09405 Zschopau
Tel.: 0 37 25/45 99 70
Fax: 0 37 25/45 99 71

Internet

www.anwaltskanzlei-dietze.de
info@anwaltskanzlei-dietze.de

(Die vorstehenden Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzen nicht die in jedem Einzelfall erforderliche Beratung. Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen – jedoch ohne Gewähr!)